

Aktien in der Erbschaft

Kaum jemand weiß, was zu tun ist, wenn Wertpapiere zur Erbschaft gehören – Fehler können richtig teuer werden

Von Alexander Heintze

RAVENSBURG Überraschungen gehören bei einer Erbschaft oft dazu. Beim Durchforsten der Unterlagen des Verstorbenen stoßen die Erben nicht selten auch auf bislang unbekannte Aktiendepots. Diese müssen dann auf die Erben übertragen werden. Das macht in der Regel die Bank, bei der das Depot geführt wurde.

Doch Vorsicht. Die Erben sollten darauf achten, dass dieser Übertrag entgeltfrei erfolgt. Entgeltfrei bezieht sich dabei nicht auf die Gebühren, die eine Bank eventuell verlangt. Vielmehr geht es um die Abgeltungssteuer, die ansonsten zusätzlich zur Erbschaftssteuer anfallen kann. Abgeltungssteuer beachten

„Wird ein Depot auf einen anderen Anleger übertragen, wertet das Finanzamt den Vorgang grundsätzlich so, als würden die Aktien verkauft und vom neuen Inhaber wieder gekauft werden“, erklärt Andreas Glogger, Geschäftsführender Gesellschafter der Vermögensverwaltung Glogger & Rogg in Krumbach. Das bedeutet, es fällt Abgeltungssteuer an. Besonders ärgerlich ist das, wenn die geerbten Wertpapiere bereits vor 2009 gekauft wurden. Diese sind noch von der Abgeltungssteuer befreit. Bei einem Übertrag geht dieser Bestandsschutz verloren. Verkauft der neue Eigentümer die Aktien später einmal, muss er Abgeltungssteuer bezahlen. Bei einem Erbfall trifft das allerdings nicht zu. Das Depot kann dann unentgeltlich übertragen werden. „Man sollte also genau darauf achten, dass Banken die notwendigen Formulare richtig ausfüllen“, rät Glogger.



In einem anderen Fall hat der Bundesgerichtshof den Umgang der Erben mit den Banken erleichtert. Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil muss nicht mehr zwingend ein Erbschein vorgelegt werden, um an die Konten des Verstorbenen zu kommen. Das Gericht hat die Klausel einer Sparkasse gekippt, die generell die Vorlage eines Erbscheins vorsah. Der Erbe sei aber „von Rechts wegen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis auch in anderer Form führen“, so die Bundesrichter. Dieser Nachweis könne ein Erbvertrag oder ein beglaubigtes Testament sein. „Die Erben kommen nun schneller und günstiger an das Geld“, sagt Glogger. Zum einen kann die Ausstellung des Erbscheins je nach Auslastung des zuständigen Gerichtes schon mal ein paar Wochen dauern. In dieser Zeit kann im Depot viel passieren. Zum anderen richten sich die Gebühren für den Erbschein nach der Höhe des festgestellten Vermögens. Wer 125000 Euro erbt, muss für den Erbschein mit 300 Euro rechnen.

Schnell an ein Depot heranzukommen kann für die Erben wichtig sein. Das Finanzamt berechnet den Wert der Papiere am Todestag des Erblassers. Kommt es danach zu einem massiven Kurseinbruch, wird dennoch der höhere Wert besteuert. „Im Extremfall kann die Steuer damit sogar über dem Depotwert liegen“, weiß Vermögensverwalter Ingo Schweitzer, Vorstand der Kaufbeurer AnCeKa Vermögensbetreuung. In vielen Fällen können die Erben gar nicht so schnell reagieren, da sie erst mühsam die einzelnen Depots und Positionen ermitteln müssen. „Um den Erben das Leben zu erleichtern, sollte der Erblasser schon zu Lebzeiten eine Aufstellung der vorhandenen Vermögenswerte machen“, empfiehlt Schweitzer.

Darin sollten die wichtigsten Daten wie die Depotnummer, die depotführende Bank, die Zahl und Kennnummern der Wertpapiere enthalten sein. Wer zusätzlich den aktuellen Wert der Papiere von Zeit zu Zeit ergänzt, erleichtert den Erben die Vermögensaufstellung.

Auch eine Kontovollmacht, die der Kontoinhaber zu Lebzeiten für eine Person seines Vertrauens erstellt und die auch nach seinem Tod Gültigkeit behält, ist hilfreich. Möglich ist zum Beispiel eine notarielle Vorsorgevollmacht, mit der auch Bankgeschäfte ausdrücklich erlaubt sind. „Auf jeden Fall sollte man nach der Erbschaft gründlich prüfen, ob die neuen Wertpapiere zur bisherigen Strategie des Erben passen“, sagt Schweitzer. Möglicherweise kommen durch die neuen Papiere unerwünschte Risiken ins eigene Depot.

(Erschienen: 26.12.2013 16:25)